

Kurztitel

Nachweis der fachlichen Befähigung zur Ausführung von Montage- und Wartungsarbeiten durch Rauchfangkehrer

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 67/1994

Typ

V

§/Artikel/Anlage

§ 1

Inkrafttretensdatum

26.01.1994

Außerkrafttretensdatum

07.09.1995

Index

50/01 Gewerbeordnung

Text

§ 1. Personen, die den Nachweis der fachlichen Befähigung gemäß § 109 Abs.5 der Gewerbeordnung 1973 nicht im Rahmen der Ablegung der Meisterprüfung für das Rauchfangkehrergewerbe erbracht haben, haben diesen Nachweis durch Belege folgender Art zu erbringen:

1. das Zeugnis über die erfolgreich abgelegte Meisterprüfung für das Rauchfangkehrergewerbe und das Zeugnis über den erfolgreichen Besuch des in der Anlage festgesetzten Lehrganges für Rauchfangkehrer oder
2. das Zeugnis über die erfolgreich abgelegte Lehrabschlußprüfung im Lehrberuf Rauchfangkehrer und das Zeugnis über den erfolgreichen Besuch des in der Anlage festgesetzten Lehrganges für Rauchfangkehrer oder
3. das Zeugnis über den Nachweis der Befähigung für das Gewerbe der Zentralheizungsbauer oder der Gas- und Wasserleitungsinstallateure.

Schlagworte

Gasleitungsinstallateur

Zuletzt aktualisiert am

28.04.2026

Gesetzesnummer

10007506

Dokumentnummer

NOR12082150

alte Dokumentnummer

N5199432838J